



Tischvorlage 2021/255	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 23, Gebäudemanagement
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	15.07.2021	öffentlich

Beschaffung von Luftreinigungsgeräten in allen Friedberger Grund- und Mittelschulen sowie städtischen Gebäuden mit Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss wird nach Diskussion gefasst

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Im Hinblick auf die Situation im Herbst 2021 an den Schulen und Kindertageseinrichtungen und mit Ausbreitung der Delta-Variante des Corona Virus kommt dem infektionsschutzgerechten Lüften für die bevorstehende Herbst- und Wintersaison erneut sehr hohe Bedeutung zu, um einen Regelbetrieb möglichst lange oder dauerhaft aufrecht erhalten zu können. Der Freistaat Bayern hat nun angekündigt, erneut ein Förderprogramm aufzulegen, damit alle Schulen und Kindertageseinrichtungen in Bayern mit Luftreinigungsgeräten ausgestattet werden können.

1. Förderrichtlinie

In der ersten Förderrichtlinie, die im Dezember 2020 beendet war, wurden mobile Luftreinigungsgeräte ausschließlich für Räume gefördert, die nicht ausreichend im Sinne des Rahmen-Hygieneplans für Schulen durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine raumluftechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können.

Der Bauausschuss am 12.11.2020 hat sich ausführlich mit diesem Thema befasst und den Einbau von fest installierten CO₂-Messgeräten beschlossen. Diese Geräte sind seit Februar 2021 in allen städtischen Schulen und Kindertagesstätten montiert und in Betrieb. Die Ausstattung mit Luftreinigungsgeräten wurde verworfen, da alle städtischen Grund- und Mittelschulen sowie alle Kindergärten über ausreichend große Fensterflächen verfügen und somit ein hygienisch notwendiger Luftaustausch möglich ist.

In der zweiten Antragsrunde wurde der Einsatzbereich mobiler Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion auch für sonstige Klassen- und Fachräume gefördert. Eine Inanspruchnahme der Förderung erfolgte nicht, da zu diesem Zeitpunkt die Stellungnahmen des Umweltbundesamtes und weiterer Institute den Einsatz von Luftreinigungsgeräten ausschließlich als zusätzliche, flankierende Maßnahme bewertet hatten.

Bisher gibt es nur Entwürfe der neuen Förderprogramme (vorliegend seit 12.07.2021), basierend auf dem Ministerratsbeschluss „Förderung technischer Luftreinigungsgeräte in Schulen sowie im Kita-Bereich“ vom 6. Juli 2021. Darin hat die Staatsregierung beschlossen, Kommunen und Einrichtungsträger dabei zu unterstützen, für alle Klassen an den Schulen sowie in allen Gruppen- und Funktionsräumen in Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten technisch adäquate Lüftungs-, Luftreinigungsanlagen bzw. -geräte zu beschaffen.

Zuwendungsfähig nach diesen Richtlinien ist die Beschaffung von

- a) mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration
- b) dezentralen Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Coronagerechte stationäre raumluftechnische (RLT-)Anlagen“ umfasst sind, für Gruppen- und Funktionsräume in Kitas und Klassen- und Fachräumen in Schulen



Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen betreffend fest installierter zentraler raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) sowie Eigenbaumodelle.

Folgende technische Anforderung müssen u. a. erfüllt werden:

a) mobile Luftreinigungsgeräte

- 6-facher Luftwechsel pro Raum und Stunde
- die Geräuschentwicklung von **40dB(A)** darf nicht überschritten werden
- mind. HEPA- Filter Klasse H13 oder H14
- regelmäßiger Tausch der Filter durch fachkundiges, geschultes Personal
- bei UV-C- Geräten sowie Ionisations- und Plasmageräten muss die Gerätesicherheit und Wirksamkeit unter Realraumbedingungen eindeutig und nachprüfbar ausgewiesen sein

b) dezentrale Lüftungsanlagen

- Planung, Bau, und Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- die Geräuschentwicklung von **40dB(A)** darf nicht überschritten werden
- 3-facher Luftwechsel pro Raum und Stunde und eine Mindestluftwechselrate von 25m³ pro Person und Stunde müssen eingehalten werden
- 2-Stufige Filter (Stufe 1: mind. ISO ePM10 50%, Stufe 2: mind. ISO ePM1 50%)

Art und Umfang der Förderung:

Bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben als nicht rückzahlbarer Zuschuss, max. 1.750 € je Raum.

Gefördert werden die Beschaffungskosten. Weitere Kosten (Planung, Betriebskosten etc.) sind nicht förderfähig.

Die Förderung ist nicht mit anderen Förderrichtlinien kombinierbar (z.B. Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische (RLT-) Anlagen“).

Der Antrag muss bis spätestens 31.12.2021 eingereicht werden.

2. Investitionskosten

Insgesamt müssten 163 Räume in den Grund- und Mittelschulen, sowie 19 Räume in den städtischen Gebäuden der Kindertageseinrichtungen mit Geräten ausgestattet werden.



In Frage kommen mobile Luftreinigungsgeräte oder dezentrale Lüftungsanlagen. Abluftanlagen im Eigenbau nach Vorlage des Max-Planck-Instituts kommen nicht in Frage, da sie nicht förderfähig sind.

Die Investitionskosten für mobile Geräte belaufen sich für Grund- und Mittelschulen geschätzt auf ca. 570.000€, für Kindertageseinrichtungen geschätzt auf 66.500€.

Die jährlichen Betriebskosten bei Geräten mit HEPA-Filtern (Filterwechsel) sind mit ca. 130.000€ für Grund- und Mittelschulen und 15.000€ für Kindertageseinrichtungen anzusetzen.

Bei den Investitionskosten für dezentrale Lüftungsanlagen muss mit der 4 – 5 - fachen Summe gerechnet werden.

Voraussetzung hierfür ist eine fundierte Planung, um den Nutzen der Anlagen weit über die Pandemie hinaus zu gewährleisten.

3. Vergabe

Das Vergabeverfahren erfolgt nach Einschätzung der städtischen Vergabestelle entsprechend den geltenden Vergaberichtlinien:

Die Beschaffung mobiler Geräte ist als Lieferleistung einzustufen. Bei den vorgenannten Schätzkosten wird der Schwellenwert deutlich überschritten, so dass die VgV gilt und ein EU-Verfahren durchzuführen ist.

Bei einer hinreichend begründeten Dringlichkeit kann die Angebotsfrist im offenen Verfahren auf bis zu 15 Kalendertage verkürzt werden. Im vorliegenden Fall wäre dies begründbar mit dem späten Inkrafttreten des Förderprogramms und dem Corona-bedingten Beschaffungsdruck zum neuen Schuljahr.

Einschließlich Angebotsprüfung ließe sich auf diese Weise das komplette Verfahren in etwas über einem Monat bewerkstelligen.

Dezentrale Lüftungsanlagen sind als Bauleistung einzustufen und können im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens ausgeschrieben werden. Der zeitliche Ablauf des Vergabeverfahrens wäre in etwa gleich einzustufen, jedoch wäre der Planungsvorlauf (Beauftragung Fachplaner, Planung etc.) noch zu berücksichtigen.

Die Umsetzung einer Maßnahme in dieser Größenordnung benötigt mindestens einen Vorlauf für die Planungen von einem halben bis dreiviertel Jahr, so dass der Einbau dezentraler Lüftungsanlagen nicht im gewünschten Zeitraum bis September 2021 durchzuführen ist.

4. Finanzierung

Haushaltsmittel sind für diese Maßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Friedberg nicht vorgesehen gewesen. Die Gegenfinanzierung muss durch eine weitere Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.



Anlagen:

Förderrichtlinien Luftreinigungsgeräte
Förderprogramm für mobile Luftreinigungsanlagen
Ausschreibung Luftreinigungsgeräte
Stellungnahme Umweltbundesamt
Bundesanzeiger – Bundesförderunge stationäre RLT-Anlagen